



Inhalt:

- 126 Kreisausschusssitzung am 24.07.2017
127 Kreistagsitzung am 24.07.2017
128 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung: Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit
129 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017
130 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamtes

126 Kreisausschusssitzung am 24.07.17

Am Montag, 24.07.2017 findet um 14.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. „Schule an der Altmühl“ (Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt); Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Außenstelle Beilngries
2. Bahnhof „Ingolstadt-Audi“ ab Dezember 2019; Landkreisförderung der Ertüchtigung des Bahnhofsumfelds durch die Gemeinden

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

127 Kreistagsitzung am 24.07.17

Am Montag, 24.07.2017 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2015 des Landkreises Eichstätt
2. Jahresabschluss 2015 für das Sondervermögen des Landkreises Eichstätt; Feststellung und Entlastung
3. Bahnhof „Ingolstadt-Audi“ ab Dezember 2019; Landkreisförderung der Ertüchtigung des Bahnhofsumfelds durch die Gemeinden
4. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der qualifizierten Kindertagespflege

5. Erweiterung der Staatlichen Berufsschule Eichstätt, 3. Bauabschnitt, Vorstellung des Wettbewerbsentwurfs des auf Rang 1 gesetzten Architekturbüros Bodamer Faber, Stuttgart
6. Bericht der Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH über den Sachstand der Generalsanierung der Klinik Eichstätt

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

128 Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung: Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird allgemein im Landkreis Eichstätt bis auf weiteres erteilt.
- II. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - b) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
 - c) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.
 - d) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelbezogen erfolgen.
 - e) Tierhalter, die von einer nach Nummer I. genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe
 - des Namens,
 - der Betriebsadresse,
 - der Zahl und Art der geimpften Tiere,
 - der Balisnummer des Betriebs,
 - des Datums der Impfung,
 - der Art des Impfstoffes und
 - der Codenummer der genutzten Impfstoffchargezu melden.
 - f) Die Impfungen sind entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

- g) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
- III. Kosten werden nicht erhoben.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Pflichtenliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impfärztin oder des Impfarztes,
 - Name der für der Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere,
 - Kennzeichnung der geimpften Tiere und
 - die angewandte Impfstoffmenge.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine eventuelle Anfechtung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Verstöße gegen Nr. II c) und d) können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 206, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt
 gez. Dr. Schneider
 Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

129 Bekanntmachung der haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den
 Einnahmen und Ausgaben mit 82.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
 Einnahmen und Ausgaben mit 2.411.300,00 €
 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.06.2017, Az 35/9410 / St_dom.2017.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. v. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 05.07.2017
 gez. Andreas Steppberger
 Vorsitzender des Stiftungsausschusses und Oberbürgermeister

130 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 01.06.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 446.350 Euro

und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 265.150 Euro
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, den 10.07.2016

gez. F e h l n e r , Verbandsvorsitzender